

Sorgerecht

Reichweite einer Sorgerechtsvollmacht zwischen Eltern im jugendamtlichen Verfahren

§ 1629 BGB, § 27 Abs. 1 SGB VIII,
§ 1666 Abs. 1, 3 BGB, § 1671 Abs. 1 BGB

DIJuF-Rechtsgutachten 19.7.2023 – SN_2023_0833 Ho

Den Fachkräften des Jugendamts werden regelmäßig Sorgerechtsvollmachten zwischen Eltern im jugendamtlichen Verfahren zur Bewilligung einer Hilfe zur Erziehung (HzE) nach §§ 27 ff. SGB VIII vorgelegt. Durch die Fachkräfte wurde bisher die Ansicht vertreten, dass auch beim Bestehen einer Generalvollmacht oder einer Sorgerechtsvollmacht, die ausdrücklich HzE umfasst, gleichwohl jeder der sorgeberechtigten Elternteile sein Einverständnis in die konkrete HzE erteilen muss. Nur dann, wenn zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung eine bestimmte HzE als zu bewilligende Leistung im Raum stand, wird die Bevollmächtigung durch die Fachkräfte zugleich als Einverständnis des bevollmächtigenden Elternteils mit gerade dieser HzE gewertet. Im Übrigen etwa bei einer veränderten Hilfeart oder der Erforderlichkeit einer weiteren Hilfe wird eine ausdrückliche Einwilligung des bevollmächtigten Elternteils für erforderlich gehalten.

In ihrer Rechtsauffassung sahen sich die Fachkräfte bisher durch Rechtsgutachten des Instituts bestätigt. Für sie ergibt sich jedoch ein Widerspruch zwischen diesen Rechtsgutachten und der Mustervorlage für das Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht auf der Homepage des DJuF, denn in dieser heißt es:

„Ich bevollmächtige [...] zur alleinigen Entscheidung in allen Angelegenheiten der elterlichen Sorge [...]. Dies gilt insbesondere in Bezug auf [...] die Inanspruchnahme von Sozialleistungen, einschließlich Hilfen zur Erziehung“ (s. https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/Sorgerechtsvollmacht_Muster_Elternteil_DJUF_2022-06-02.pdf).

Es wird daher um erläuternde Darstellung der Rechtsauffassung des Instituts und zudem um rechtliche Einschätzung einer im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens erteilten Generalvollmacht gebeten, die ausführlich wesentliche Angelegenheiten des Kindes wie dessen ärztliche Behandlung etc auflistet, aber in der auch festgehalten ist, dass der bevollmächtigende Elternteil vor gewichtigen Entscheidungen seine vorherige Information wünscht.

I. Einführung

Durch die Entscheidung des BGH vom 29.4.2020 (XII ZB 112/19, JAmt 2020, 387) zu Sorgerechtsvollmachten zwischen Eltern sind zahlreiche, aber nicht alle strittigen Fragen im Kontext von Sorgerechtsvollmachten zwischen Eltern geklärt worden. Befasst hat sich der BGH entsprechend dem Verfahrensgegenstand – und in der Folge auch die nachgehende Literatur und Rechtsprechung – primär mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen das Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht eine familiengerichtliche Entscheidung, durch die in die elterlichen Rechte eingegriffen wird, etwa eine Entscheidung nach § 1671 Abs. 1 BGB, §§ 1666, 1626a BGB, entbehrlich macht.

Im Hinblick auf die Akzeptanz einer Sorgerechtsvollmacht durch einen Dritten (m/w/d*) musste vom BGH nur erörtert werden, inwieweit sich die fehlende Akzeptanz einer Sorgerechtsvollmacht auf die Bedeutung der Sorgerechtsvollmacht im familiengerichtlichen Verfahren auswirkt. Er hat insoweit festgehalten, dass das Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht eine (teilweise) Übertragung des Sorgerechts nach § 1671 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB nur entbehrlich mache, soweit sie dem bevollmächtigten Elternteil eine ausreichend verlässliche Möglichkeit zur Wahrnehmung der Belange des Kindes gebe. Dies setze eine ausreichende Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft in den Angelegenheiten voraus, in denen weiterhin aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen – wie bei fehlender Akzeptanz der Sorgerechtsvollmacht durch Dritte – der bevollmächtigende Elternteil mitwirken müsse (*Rake NZFam 2022, 344*).

Der bevollmächtigte Elternteil sei bei fehlender Akzeptanz der Sorgerechtsvollmacht durch einen Dritten nicht ver-

pflichtet, gegen den Dritten rechtlich vorzugehen und die Akzeptanz gerichtlich durchzusetzen – etwa gegenüber dem Jugendamt durch eine Klage vor dem Verwaltungsgericht. Nach den Anfragen an das Institut berücksichtigen nicht alle Familiengerichte diese Auffassung des BGH, was sich in der Praxis insbesondere bei ärztlichen Maßnahmen zulasten des Kindes auszuwirken scheint, etwa, da eine an sich erforderliche Untersuchung unterbleibt, weil einerseits die Ärzte ihre Durchführung allein aufgrund der erteilten Sorgerechtsvollmacht verweigern und andererseits das Familiengericht die Anordnung einer Maßnahme nach § 1666 Abs. 3 BGB im Hinblick auf die erteilte Sorgerechtsvollmacht ablehnt.

Ob das Jugendamt oder andere Dritte wie Ärzte ohne weitere Prüfung zur Akzeptanz einer Sorgerechtsvollmacht verpflichtet oder berechtigt ist/sind, musste durch den BGH nicht und wird auch im Übrigen selten erörtert. Ein verwaltungsgerichtliches Verfahren, durch das ein bevollmächtigter Elternteil die Akzeptanz der ihm erteilten Vollmacht gegenüber dem Jugendamt durchsetzen wollte, ist dem DJuF nicht bekannt. Ebenso ist ihm kein verwaltungsgerichtliches Verfahren über das Bestehen von Erstattungsansprüchen zwischen Jugendämtern bekannt, in dem das Verwaltungsgericht zu prüfen gehabt hätte, ob eine HzE, die ohne ausdrückliches Einverständnis des die Sorgerechtsvollmacht erteilenden Elternteils bewilligt wurde, rechtmäßig war oder nicht. Auch die Informationen zu den Mustervorlagen mussten sich, da an die Eltern gerichtet, allein mit der Frage befassen, wie Eltern die Akzeptanz ihrer Sorgerechtsvollmacht durch Dritte erhöhen können.

Für Jugendämter stellt sich hinsichtlich der Ausübung von elterlicher Sorge im Kontext einer Sorgerechtsvollmacht ferner die Frage, ob ein familiengerichtliches Verfahren anzuregen ist, wenn es im Rahmen der Hilfeplanung zu der Ansicht gelangt, dass die Voraussetzungen, aufgrund deren Vorliegen die erteilte Sorgerechtsvollmacht nach dem konkret entscheidenden Familiengericht und/oder nach der allgemeinen Auffassung in Rechtsprechung und Literatur eine familiengerichtliche Entscheidung entbehrlich machte, nicht mehr vorhanden sind. Soweit erkennbar, gibt es zu dieser Frage zwei veröffentlichte Entscheidungen, eine des OLG Karlsruhe (25.5.2021 – 20 UF 18/21, FamRZ 2022, 115) und eine des AG Heilbronn (26.7.2021 – 8 F 1606/21, FamRZ 2022, 530), deren Anlass jeweils die Anregung eines Verfahrens nach §§ 1666, 1666a BGB durch das Jugendamt trotz Vorliegens einer Sorgerechtsvollmacht war, da das Jugendamt diese aufgrund der konkreten Umstände – vor mehreren Jahren erteilte Sorgerechtsvollmacht bezogen auf das AG Heilbronn, Annahme des Widerrufs der Vollmacht wegen verbaler Ablehnung der HzE bezogen auf das OLG Karlsruhe – nicht (mehr) akzeptierte.

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

Dem Institut ist keine Entscheidung bekannt, in der durch das Jugendamt ein Verfahren nach § 1696 Abs. 1 BGB, also ein Verfahren zur Abänderung einer familiengerichtlichen Entscheidung aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen, im Hinblick darauf angeregt worden wäre, dass eine Sorgerechtsvollmacht keine tragfähige Grundlage für die Ausübung von elterlicher Sorge durch den bevollmächtigten Elternteil mehr ist. Hält das Jugendamt eine Sorgerechtsvollmacht bereits bei deren Erteilung in einem familiengerichtlichen Verfahren nicht für geeignet, eine familiengerichtliche Entscheidung für entbehrlich zu machen, hat es unmittelbar gegen diese Entscheidung nach § 162 Abs. 3 S. 2 FamFG Beschwerde einzulegen.

II. Position des Instituts zur Berücksichtigung von Sorgerechtsvollmachten zwischen Eltern im jugendamtlichen Verfahren

In Übereinstimmung mit der Meinung des BGH (29.4.2020 – XII ZB 112/19, JAmt 2020, 387) nahm und nimmt das DIJuF an, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge ein Elternteil dem anderen Elternteil eine alle Angelegenheiten des Kindes umfassende Sorgerechtsvollmacht, eine sog. Generalvollmacht erteilen kann. Diese Ansicht spiegelt sich in der Mustervorlage des Instituts (DIJuF Muster für eine Sorgerechtsvollmacht für den gemeinsam sorgeberechtigten Elternteil, abrufbar unter https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/Sorgerechtsvollmacht_Muster_Elternteil_DIJuF_2022-06-02.pdf) wider. Eine Generalvollmacht umfasst keine Angelegenheiten, die durch einen sorgeberechtigten Elternteil höchstpersönlich wahrzunehmen sind (hierzu *Hoffmann* JAmt 2023, 442 [442] in diesem Heft). Zu den höchstpersönlich wahrzunehmenden Angelegenheiten zählt das Erteilen eines Einverständnisses in eine HzE nach Auffassung des Instituts nicht.

In seinen bisherigen Rechtsgutachten geht das DIJuF jedoch davon aus, dass alle Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten aufgrund des Charakters der elterlichen Sorge als pflichtgebundenes, auf das Wohl des Kindes bezogenes Recht bei gemeinsamer elterlicher Sorge zwar keine höchstpersönliche Entscheidung von beiden sorgeberechtigten Elternteilen nach außen, wohl aber im Innenverhältnis deren auf die Einzelfallentscheidung bezogenes Einverständnis voraussetzen (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 21; 2017, 119; aA *Prinz NZFam* 2020, 747; zur Verpflichtung zur Rücksprache beim Erteilen einer Vollmacht an einen Dritten vgl. *Hoffmann* JAmt 2023, 442 [443] in diesem Heft). Eine ohne Einverständnis im Innenverhältnis und ohne Vorliegen von Gefahr im Verzug abgegebene Erklärung nur eines sorgeberechtigten Elternteils ist im Außenverhältnis nach allgemeinen Regeln wirksam, wenn kein offensichtlicher Missbrauch der Sorgerechtsvollmacht vorliege (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 21; 2017, 364; 2017, 119).

Das Jugendamt oder ein anderer Dritter ist weder berechtigt noch verpflichtet, eine Sorgerechtsvollmacht ohne Weiteres

zu akzeptieren. Im Gegenteil: Ist für den Dritten offenkundig, dass die Sorgerechtsvollmacht widerrufen wurde, kann er sich nicht darauf beziehen, dass ihm eine „Sorgerechtsvollmacht“ vorgelegt wurde. Aus der Perspektive des Jugendamts oder eines anderen Dritten stellt sich demnach die Frage, unter welchen Voraussetzungen es/er von einem Einverständnis im Innenverhältnis ausgehen kann und sich nicht vergewissern muss, dass durch den bevollmächtigenden Elternteil keine abweichenden Vorgaben erteilt wurden oder die Vollmacht mittlerweile widerrufen wurde.

Unterlässt der Dritte dies pflichtwidrig und stellt sich im Nachgang heraus, dass der andere sorgeberechtigte Elternteil mit einer Entscheidung des gegenüber dem Dritten allein auftretenden Elternteils nicht einverstanden war, kann dies für den Dritten rechtliche Konsequenzen haben, etwa eine zivilrechtliche Haftung für einen Arzt (OLG Frankfurt a. M. 16.7.2019 – 8 U 228/17, FamRZ 2020, 336) oder den Verlust von Kostenerstattungsansprüchen für das Jugendamt aufgrund der Rechtswidrigkeit der Hilfe.

Dieser Auffassung steht aus hiesiger Sicht die Entscheidung des BGH zur Sorgerechtsvollmacht zwischen Eltern nicht entgegen, denn auch nach der BGH-Entscheidung hat der bevollmächtigende Elternteil als weiterhin zur Sorge berechtigter Elternteil Kontrollbefugnisse und -pflichten. Hält er das Verhalten des bevollmächtigten Elternteils für die Interessen des Kindes gefährdend, ist er verpflichtet, die Vollmacht zu widerrufen.

III. Konstellationen, in denen die Akzeptanz einer Sorgerechtsvollmacht zu hinterfragen ist

I. Form der Sorgerechtsvollmacht

Nach allgemeiner Meinung bedarf eine Vollmacht für ihre Wirksamkeit zwar keiner bestimmten Form, empfiehlt sich in der Praxis jedoch zumindest Schriftform, da dies deren Akzeptanz im Rechtsverkehr erhöht (*Amend-Traut* FamRZ 2020, 805; *Keuter* ZKJ 2020, 339; *Hoffmann* Personensorge, 3. Aufl. 2018, § 4 Rn. 29). Aus der Perspektive des Dritten ist bei Verzicht auf Schriftform fraglich, ob tatsächlich eine Bevollmächtigung erfolgte bzw. er auf eine Bevollmächtigung vertrauen darf. Nach Ansicht des Instituts empfiehlt es sich für die Fachkräfte eines Jugendamts, umfangreiche Bevollmächtigungen nur bei Schriftform zu akzeptieren (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 21).

Unproblematisch gestaltet sich die Annahme der Abgabe einer Erklärung durch den bevollmächtigenden Elternteil für Dritte wie das Jugendamt in den Fällen, in denen eine Sorgerechtsvollmacht vorgelegt wurde, die durch das Familiengericht im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens protokolliert oder die von einem Notar beurkundet wurde, denn hier wird die Abgabe der Erklärung durch das Familiengericht bzw. den Notar bestätigt. In allen Konstellationen, in denen die Bevollmächtigung nicht vor einem neutralen Dritten erfolgte und

von diesem dokumentiert wurde, hängt es von den konkreten Umständen ab, ob eine wirksame Bevollmächtigung angenommen werden kann oder nicht.

So ist eine maschinengeschriebene Sorgerechtsvollmacht allein mit der Unterschrift des bevollmächtigenden Elternteils als ausreichend anzusehen, wenn dem Jugendamt aus eigener Anschauung bekannt ist, dass der bevollmächtigende Elternteil dem anderen Elternteil eine Vollmacht erteilen wollte. Ist dies nicht der Fall, findet sich auf einer maschinengeschriebenen Sorgerechtsvollmacht etwa nur eine Unterschrift ohne Angabe der Anschrift und dies, ohne dass weitere Unterlagen zur Bestätigung vorgelegt werden, sollte ein Jugendamt die Sorgerechtsvollmacht nicht ohne Weiteres akzeptieren, sondern um Vorlage einer Ausweiskopie oder die Unterstützung bei der Herstellung eines Kontakts zum bevollmächtigenden Elternteil bitten. Dementsprechend rät das Institut im Kontext der Mustervorlagen den Eltern, einer Sorgerechtsvollmacht Fotokopien von Personaldokumenten des bevollmächtigenden und des bevollmächtigten Elternteils beizufügen.

2. Zeitpunkt des Erteilens einer Sorgerechtsvollmacht

Entsprechend der Auffassung des anfragenden Jugendamts kann das Jugendamt von einem Einverständnis im Innenverhältnis ausgehen, wenn eine Sorgerechtsvollmacht in einem Kontext erteilt wurde, in dem schon eine bestimmte HzE im Raum stand. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine Sorgerechtsvollmacht im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens protokolliert wird, in dem bereits geeignete und erforderliche Leistungen nach dem SGB VIII erörtert wurden.

Das AG Heilbronn (26.7.2021 – 8 F 1606/21, FamRZ 2022, 530) hielt ein Jugendamt für verpflichtet, eine im Jahr 2017 im Rahmen eines anderen familiengerichtlichen Verfahrens vor dem AG Heilbronn erteilte Sorgerechtsvollmacht im Sommer 2021 trotz einer geänderten Hilfeart – Wechsel von HzE in einer Pflegefamilie zu einer HzE in einer Einrichtung und Nichterreichbarkeit des bevollmächtigenden Elternteils für das Jugendamt – zu akzeptieren, ohne den bevollmächtigenden Elternteil erneut angehört zu haben, und lehnte daher familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB ab.

Aus hiesiger Sicht ist jedenfalls bei einer vor fünf Jahren erteilten Vollmacht und dann, wenn es sich um eine wesentliche Angelegenheit des Kindes – wie eine außerfamiliäre Hilfe – handelt, zu ermitteln, ob die Sorgerechtsvollmacht noch Bestand hat (ebenfalls krit. *Götsche* jurisPR-FamR 9/2022 Anm. 4). Lässt sich die Geltung einer vor Jahren erteilten Sorgerechtsvollmacht durch einen Kontakt des Jugendamts zum Elternteil nicht bestätigen und ist die HzE zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich, hat das Jugendamt ein Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB anzuregen.

Doch nicht erst ab einem derart langen Zeitraum, sondern auch dann, wenn sich ein wesentlich veränderter Bedarf ergibt, hat sich das Jugendamt nach Auffassung des Instituts in

Übereinstimmung mit der der anfragenden Fachkräfte der weiteren Geltung der Sorgerechtsvollmacht zu vergewissern (vgl. im Detail zur Sorgerechtsvollmacht im Kontext von HzE die Ausführungen unter III. c).

3. Sorgerechtsvollmacht und Erklären eines Einverständnisses mit einer HzE

Das Erklären eines Einverständnisses in eine HzE, auch in eine ambulante HzE, ist nach der Rechtsprechung und Literatur stets als wesentliche Angelegenheit der elterlichen Sorge anzusehen. Es stellt sich daher, wie vom anfragenden Jugendamt formuliert, die Frage, ob sich das Jugendamt trotz der Vorlage einer Sorgerechtsvollmacht des Einverständnisses des bevollmächtigenden Elternteils zu vergewissern hat, wenn erstmals eine Hilfe bewilligt wird oder sich bei der Fortschreibung der Hilfeplanung ergibt, dass ein veränderter Hilfebedarf weitere Hilfen erfordert, etwa eine zusätzliche Erziehungsbeistandschaft, oder eine andere Hilfeart, etwa die Unterbringung in eine Einrichtung statt in einer Pflegefamilie.

Diese Frage stellt sich ähnlich für einen Arzt bei der Behandlung eines Kindes, wenn nur ein Elternteil mit dem Kind dort erscheint. Insoweit besteht seit der Entscheidung des BGH vom 28.6.1988 (VI ZR 288/87, FamRZ 1988, 1142) eine gefestigte Rechtsprechung (vgl. etwa OLG Frankfurt a. M. 16.7.2019 – 8 U 228/17, FamRZ 2020, 336; OLG Hamm 29.9.2015 – I-26 U 1/15, ZKJ 2016, 107). Nach dieser gilt, dass bei der ärztlichen Behandlung eines Kindes typischerweise davon ausgegangen werden könne, dass der mit dem Minderjährigen beim Arzt vorsprechende Elternteil allgemein oder nach einer konkreten Absprache bevollmächtigt sei, den abwesenden Elternteil zu vertreten. Der behandelnde Arzt dürfe bei der Behandlung leichter Erkrankungen und Verletzungen auf eine solche Bevollmächtigung vertrauen, solange ihm keine entgegenstehenden Umstände bekannt seien. Gehe es hingegen um ärztliche Eingriffe schwerer Art mit nicht unbedeutenden Risiken, habe sich der Arzt zu vergewissern, ob eine Vollmacht bestehe und wie weit diese reiche. Auch in diesen Konstellationen dürfe er jedoch auf eine wahrheitsgemäße Auskunft des erschienenen Elternteils vertrauen.

Bei schwierigen und weitreichenden Entscheidungen über die Behandlung eines Minderjährigen, die mit erheblichen Risiken verbunden seien, läge das Erteilen einer Vollmacht hingegen nicht von vornherein nahe. In solchen Sachlagen habe sich der Arzt daher Gewissheit zu verschaffen, dass der andere Elternteil mit der vorgesehenen Behandlung des Minderjährigen einverstanden sei. Bei gemeinsamer Sorge müsse er das Gespräch mit beiden Elternteilen suchen oder sich von dem abwesenden Elternteil – etwa telefonisch – ausdrücklich versichern lassen, dass dieser auf Teilnahme am Aufklärungsgespräch verzichte und den anderen Elternteil mit seiner Vertretung bevollmächtigt habe.

Diese Grundsätze lassen sich auf die Annahme der Bevollmächtigung im Hinblick auf HzE übertragen: Bezogen auf

ambulante HzE dürfen die Fachkräfte auf eine wahrheitsgemäße Auskunft des im Jugendamt erschienenen Elternteils vertrauen, solange ihnen keine entgegenstehenden Umstände bekannt sind. Es ist dann kein ausdrückliches Einverständnis des bevollmächtigenden Elternteils mit der HzE erforderlich. Die entsprechende Nachfrage und deren Ergebnis sollten im Hilfeplan dokumentiert sein.

Als entgegenstehender Umstand ist es auch anzusehen, wenn den Fachkräften bekannt oder es bereits aufgrund der äußeren Umstände anzunehmen ist, dass die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern nicht (mehr) in regelmäßigem Kontakt stehen (vgl. im Detail zur Sorgerechtsvollmacht im Kontext von HzE die Ausführungen unter III. d). Dies ist auch bei einem Aufenthalt des bevollmächtigenden Elternteils im Ausland möglich. Da ambulante Hilfen für die Eltern kostenfrei sind, kann die fehlerhafte Annahme eines Einverständnisses aus der Perspektive des Jugendamts jedenfalls nicht zum Ausfall von Kostenbeiträgen oder einer Kostenerstattung führen.

Bei außerfamiliären Hilfen ist in Bezug auf den Einzelfall zu entscheiden, ob seitens des Jugendamts von einem Einverständnis im Innenverhältnis ausgegangen werden kann oder nicht. Aus Sicht des Instituts kann ein Jugendamt auch im Hinblick auf außerfamiliäre HzE von einem Einverständnis im Innenverhältnis ausgehen, wenn die nach Auffassung des Jugendamts konkret erforderliche HzE bereits im Kontext des Erteilens der Sorgerechtsvollmacht feststand, etwa die Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie, und dies dem bevollmächtigenden Elternteil auch bekannt war. Dies gilt auch, wenn noch nicht geklärt werden konnte, in welcher Pflegefamilie das Kind untergebracht werden kann.

In anderen Sachlagen haben sich die Fachkräfte Gewissheit zu verschaffen, dass der andere Elternteil mit der entsprechenden Leistung einverstanden ist. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Hilfebedarf wesentlich ändert. Die Fachkräfte müssen dann das Gespräch mit beiden Elternteilen suchen oder sich von dem abwesenden Teil – etwa telefonisch, schriftlich etc – ausdrücklich versichern lassen, dass dieser an der Hilfeplanung nicht teilnehmen will und er den anderen Elternteil zu seiner Vertretung bevollmächtigt habe. Ebenso sollte der bevollmächtigende Elternteil kontaktiert werden, wenn die Sorgerechtsvollmacht, wie in der Anfrage geschildert, den Passus enthält, dass der bevollmächtigende Elternteil vor gewichtigen Entscheidungen seine vorherige Information wünscht.

Generell gilt, dass der bevollmächtigende Elternteil seine Ansprüche auf Beteiligung an der Hilfeplanung durch die Fachkräfte des Jugendamts durch das Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht nicht verliert. Nimmt der bevollmächtigende Elternteil nicht an der Hilfeplanung teil, sollten ihm zumindest bei außerfamiliären Hilfen die Ergebnisse der Hilfeplanung mitgeteilt werden, soweit die Daten aus der Hilfeplanung nicht dem besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII unterliegen.

4. Kontaktabbruch zwischen den Eltern nach dem Erteilen der Sorgerechtsvollmacht

Die Kontrollbefugnisse und -pflichten des bevollmächtigenden Elternteils setzen nach Meinung des BGH und der nachgehenden Rechtsprechung (OLG Brandenburg 29.3.2022 – 10 UF 43/21, NZFam 2022, 493; OLG Bamberg 18.10.2021 – 7 UF 185/21, NZFam 2022, 125) voraus, dass ein Kontakt zwischen den Eltern, wenn auch kein persönlicher Kontakt besteht. Wird dem Jugendamt bekannt, dass zwischen den Eltern keine Kontakte mehr existieren, kann es nicht mehr davon ausgehen, dass ein Einverständnis im Innenverhältnis vorliegt oder der Elternteil seinen weiterhin bestehenden Kontrollbefugnissen und -pflichten nachkommt. Dem entspricht, dass in der Entscheidung des BGH nachgehenden Rechtsprechung davon ausgegangen wird, dass eine fehlende Kooperationsfähigkeit des bevollmächtigenden Elternteils dazu führt, dass das Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht eine familiengerichtliche Entscheidung nicht entbehrlich macht (OLG Frankfurt a. M. 2.12.2019 – 4 UF 151/19, FamRZ 2020, 1187; keine Kontakte seit 14 Monaten; OLG Hamm 16.3.2022 – II-2 WF 31/22, FamRZ 2022, 1544).

5. Kontakt zum Kind

Nach Ansicht des BGH führt das Fehlen von Kontakten zwischen dem bevollmächtigenden Elternteil und dem Kind nicht per se dazu, dass das Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht Eingriffe in die elterliche Sorge nicht entbehrlich machen kann. Es sei entscheidend, ob nach dem Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht die Kindesbelange durch den bevollmächtigten Elternteil verlässlich wahrgenommen werden können. Die Meinung des BGH wird in der nachgehenden Rechtsprechung (OLG Brandenburg 21.4.2022 – 10 UF 51/21, NZFam 2023, 270; OLG Brandenburg 29.3.2022 – 10 UF 43/21, NZFam 2022, 439) überwiegend und in der Literatur (*Prinz* NZFam 2020, 747; *Spitt* FF 2020, 413; BeckOGK/*Fuchs* BGB, Stand: 1.3.2023, BGB § 1671 Rn. 180) teilweise geteilt.

Vor der Entscheidung des BGH hatte das Institut (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2015, 33; vgl. zum Kontakt zwischen Kind und Eltern als Voraussetzung der Ausübung elterlicher Sorge auch *Hoffmann* FamRZ 2018, 882) die Auffassung vertreten, dass nach dem Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht weiterhin Umgangskontakte zwischen dem bevollmächtigenden Elternteil und dem Kind bestehen müssen. Im Hinblick auf die BGH-Entscheidung wird die Auffassung wie folgt präzisiert: Im Ausnahmefall kommt die Ausübung von elterlicher Sorge als Alternative zu einer Übertragung des Sorgerechts nach § 1671 Abs. 1 BGB auch dann in Betracht, wenn zwischen dem Kind und dem Vollmacht gebenden Elternteil kein persönlicher Kontakt bestehe, sofern der Elternteil auch ohne Kontakt zum Kind seinen Kontrollbefugnissen und -pflichten nachkommen kann (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 21).

Regelmäßig wird jedoch irgendeine Form von Kontakt des bevollmächtigenden Elternteils zum Kind, wenn auch nicht zwingend ein persönlicher Kontakt erforderlich sein, damit

eine Sorgerechtsvollmacht eine Alternative zu einer familiengerichtlichen Entscheidung darstellen kann, und dies nicht nur in Bezug auf die Kontrollpflichten des Elternteils, sondern auch im Hinblick darauf, dass ein Elternteil nach § 1626 Abs. 2 S. 2 BGB verpflichtet ist, die Wünsche und Vorstellungen des Kindes in seine Entscheidungen einzubeziehen (ähnlich Beck-OK/*Veit* BGB, Stand: 1.1.2023, BGB § 1629 Rn. 31, § 1671 Rn. 67; *Rake* NZFam 2022, 344; Heilmann/*Keuter* BGB, 2. Aufl. 2020, BGB § 1671 Rn. 21; *Keuter* ZKJ 2020, 339). Hingegen sind dann, wenn Eltern einem Dritten eine Vollmacht erteilen, weiterhin bestehende Kontakte zwischen den Eltern und dem Kind stets Voraussetzungen für eine nicht das Wohl des Kindes gefährdende Ausübung von elterlicher Sorge (*Hoffmann* JAmt 2023, 442 [445] in diesem Heft).